

Es ist verboten!

- **Das Fischen in den Schleusen,** sowie 20 m davor und dahinter (**20 m Sperrbereich**), (gemessen von der äußersten Bauwerkskante).
- **Das Fischen an den Wehranlagen der Vechte,** sowie 50 m davor und dahinter (**50 m Sperrbereich**), (gemessen von der äußersten Bauwerkskante).
- **Das Fischen von Brücken u. ä. Bauwerken** (Staumauern und Stege am Vechtesee).
- **Das Fischen in den Umlaufgräben der Kanalschleusen und in Dükern.**
- **Mehr als 2 Fische der Arten Hecht, Zander, Karpfen oder Forelle pro Tag oder mehr als 3 der genannten Arten pro Woche zu entnehmen, sowie auf die zuvor genannten Fischarten weiter zu fischen, obwohl die Tages-/Wochenentnahme bereits erreicht wurde.**
- **Das Zelten** §27 Nds. Waldgesetz.
- **Offene Feuer zu entfachen** §35 Nds. Waldgesetz.
- **Das Legen von Aalleinen.**
- **Das Zurücksetzen von gefangenen Welsen** (*Silurus glanis*).
- **Die Verwendung von Schwimmhilfen und Boote an unseren Gewässern.**
- **Das Vorfüttern an allen Seen des SFV Nordhorn.**
- **Die Verwendung gefärbter Naturmaden.**
- **Die Verwendung von Fischen als Köderfische, die einem Mindestmaß unterliegen oder gesetzlich geschützt sind.**
- **Das Erbauen von Stegen und das Beschädigen der Ufer.**
- **Der Fang von geschützten Fischarten wie z. B. Meerforellen, Lachse und Nasen gem. §2 BiFischO ND.**

ENTNAHMEPFLICHT WELS

Seit ein paar Jahren nehmen die Welsfänge in der Vechte stark zu. Woher plötzlich die vielen Welse kommen ist unklar. Ein Fischbesatz mit Welsen hat seitens des Vereins nicht stattgefunden. Möglicherweise erwärmt sich die Vechte während des Sommers mittlerweile so stark, das adulte Exemplare erfolgreich ablaichen können. Zu viele dieser großen Raubfische in einem Gewässer können das Ökosystem jedoch schwer schädigen. Auf Antrag des Verbandsgewässers hat das zuständige Landesamt in Hannover daher das gesetzliche Mindestmaß von 50 Zentimeter aufgehoben und eine generelle Entnahmepflicht von Wels für die Vechte angeordnet.

Zur Erreichung des Hegeziels ist es erforderlich alle gefangenen Welse, egal welcher Größe, aus der Vechte zu entnehmen. Die Fänge sind in die Fangliste mit Stückzahl, Gewicht und Länge einzutragen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Der Vorstand

Bitte beachten Sie!

- **Untermaßige oder geschützte Fische** müssen sofort schonend zurückgesetzt werden. Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, müssen unschädlich beseitigt werden. Die Verwertung und der Besitz untermaßiger oder geschützter Fische ist nicht gestattet.
- Während der **Hecht- und Zanderschonzeit** ist jegliches Fischen mit Köderfisch, Fischstücken oder anderen Raubfischködern untersagt.
- Eine **Fliegenrute mit Fliegenschnur** darf außerhalb der Forellenschonzeit ganzjährig mit einer bis zu 2 cm langen Kunstfliege gefischt werden. Bei Ködern >2 cm gelten die Raubfischregeln.
- Die Bestimmungen des **Nds. Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung** und des **Tierschutzgesetzes**

Angelverbot für folgende Gewässer!

- Die Vechte und alle Altarme vom Wehr in Scheerhorn/Berge bis zur niederländischen Staatsgrenze
- Der große Schöninghsee
- Der Brandlechter See
- Der Silbersee im Twist
- Der Echter Kolk
- Der Vechtebogen am „Klosterbusch“
- Der Rullsee in Dalum

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Fischereierlaubnisscheines oder gegen andere Bestimmungen der Fischereigesetze wird mit dem sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis, im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen mit einer Strafanzeige geahndet. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Neben dem Fischereierlaubnisschein ist auch der Fischereischein oder der Personalausweis mitzuführen.

Bitte senden Sie immer die ausgefüllte Fangliste zurück an:

Sportfischerverein Nordhorn e.V.
Altendorfer Straße 3
48529 Nordhorn

Unter allen zurückgeschickten Fangmeldungen wird zum Ende des Jahres wertvolles Angelgerät verlost!

Achtung!!!

Entnommene Fische sind unverzüglich nach dem Fang in die Fangliste einzutragen!